

## **Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz**

zum

### **Entwurf eines Wohnformen- und Teilhabegesetzes (WTG) für Rheinland-Pfalz**

#### **Vorbemerkung**

Wir begrüßen, dass das lange erwartete Landesgesetz zur Novellierung des Heimgesetzes nunmehr als Entwurf vorliegt. Nachdem der Text bei uns am 27.4. 2009 eingegangen ist, haben wir gerade einmal dreieinhalb Wochen Zeit, um uns bis zum 20. Mai 2009 zu äußern. Diese kurze Frist wird weder der Bedeutung des Gesetzes und der damit zusammenhängenden Grundsatz- und Zukunftsfragen, noch der komplexen Struktur der Liga und ihrer Verbände gerecht. Insbesondere die Selbsthilfegruppen haben große Schwierigkeiten, sich angemessen in den Meinungsbildungsprozess einzubringen. Daher können Grundsatzfragen wie Wesen und Facetten von „Selbstbestimmung“, Selbstbestimmung versus „strukturelle Abhängigkeit“ usf. nur in einem ersten Zugriff thematisiert, aber nicht erschöpfend behandelt werden. So besteht auch kaum die Möglichkeit, sich mit dem Duktus der Verdächtigung gegenüber den Leistungserbringern in geeigneter Form auseinanderzusetzen.

Dies kann einer künftigen besseren Praxis kaum dienlich sein.

#### **Zum Inhaltlichen**

Zu den Zielen und Grundsätzen des Gesetzentwurfs:

Wir begrüßen grundsätzlich die in den §§ 1 und 2 dargestellte Zielrichtung des Gesetzes, die Selbstbestimmung und Teilhabe zu stärken. Die nachfolgenden Regelungen des WTG (§§ 4-6) werden diesen Zielen aber leider nicht gerecht.

Begründung:

1. Die verwendeten Einrichtungsbegriffe und Abgrenzungen zwischen den Wohn- bzw. Einrichtungsformen sind problematisch. Aus unserer Sicht sind die bisherigen, aber auch die neu zu entwickelnden Strukturen nur schwer über die neuen Begrifflichkeiten zur Differenzierung unterschiedlicher Kategorien gemeinschaftlichen Wohnens abgrenzbar. Sie führen u.E. ohne Not zu einer Diskriminierung bzw. negativen Etikettierung stationärer Einrichtungen, die sich als „Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“ im Vergleich mit den beiden anderen Wohnformen mit der Unterstellung geringerer Möglichkeiten der Selbstbestimmung und Teilhabe konfrontiert sehen.

Demgegenüber gilt das Grundrecht der Selbstbestimmung nach Artikel 2 des Grundgesetzes aber überall und in gleicher Weise, also auch innerhalb wie außerhalb von Einrichtungen. In Fällen von körperlich, geistig oder seelisch bedingten Einschränkungen wird das Selbstbestimmungsrecht durch (gesetzliche) Vertretung anderer Personen ausgeübt.

## 2. Weitere Fragestellungen

- Wie sind Einrichtungen nach § 5 einzuordnen, die die Platzzahlen 12 bzw. 8 überschreiten? (Nach unserer Auffassung hat das Kriterium der Platzzahl keine Bedeutung für die „strukturelle Abhängigkeit“.)
- Wie sind Seniorenresidenzen im Sinne von § 5 Nr. 3 abzugrenzen von Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 3?
- Sind bei Einrichtungen des Wohnens mit allgemeinen Unterstützungsleistungen nach § 3 Abs. 3 behinderte Menschen ausgenommen?
- Was bedeutet die gesetzlich vorgesehene Klassifizierung der Einrichtungsarten für Personal- und andere Standards?

Bei der Frage, welche Einrichtungen den Begriff „Betreute Wohngruppe“ erfüllen, ist nicht der Grad der Selbstbestimmungsmöglichkeit sondern der Grad der tatsächlich bestehenden Wahlfreiheit für bestimmte Leistungsbereiche entscheidend. Da es also auf die tatsächliche Wahlfreiheit ankommt, ist auch vollkommen ohne Belang, in welchem rechtlichen oder tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnis der Betreiber der Einrichtung und weitere von den Einrichtungsnutzern gewählte Leistungserbringer stehen. § 4 Abs. 2 Nr. 4 ist daher ersatzlos zu streichen.

Die in den §§ 4 – 6 vorgenommenen unübersichtlichen und in sich nicht logisch konsequent vorgenommenen Begriffsbestimmungen sind auch im Hinblick auf die in den Durchführungsvorschriften nach § 35 zu regelnden Rechtsfolgen in hohem Maße problematisch. Entscheidend für die Ausgestaltung der sächlichen und personellen Anforderungen ist in erster Linie der Bedarf an Dienstleistungen (Pflege, Betreuung und anderes) bei den in den verschiedenen Einrichtungsarten betreuten Personen und nicht die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Einrichtungsträger und Einrichtungsnutzer.

Nach allem sehen wir daher dringend die Notwendigkeit, die für dieses Rechtsgebiet zentralen Begriffe in §§ 4 – 6 grundlegend neu zu diskutieren.

**Zu einzelnen Paragraphen:**

### **§ 8 Öffnung der Einrichtungen und Teilhabe**

Die Einbeziehung der Selbsthilfe und bürgerschaftlich engagierter Menschen aus Institutionen des Sozialwesens, der Kultur und des Sports in § 8 ist seit vielen Jahren geübte Praxis in den Einrichtungen. Daher ist eine entsprechende gesetzliche Regelung zu begrüßen.

Kritisch wird beurteilt, dass die kommunale Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten für die Einrichtung benennen können. Auch ein solches Ehrenamt, ist seit vielen Jahren erfolgreiche Praxis in den Einrichtungen und bedarf keiner Benennung durch die Gebietskörperschaften.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass das Ziel des Gesetzes hinsichtlich der Achtung der Würde, Privat- und Intimsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner (siehe § 1 (1) Ziffer 1 des Gesetzentwurfes) nicht durch die Öffnung der Einrichtungen und Teilhabe konterkariert wird. Eine Regelung des Schutzes der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner muss daher in § 8 des Gesetzes formuliert werden. Die Verschwiegenheitspflicht von gewählten Mitgliedern einer Vertretung bzw. eines Beirats wird diesem Anliegen nicht hinreichend gerecht.

Schließlich muss geregelt werden, dass die Öffnung der Einrichtungen im Sinne des Gesetzentwurfes auch Kosten verursacht, die in ausreichendem Maße refinanziert werden müssen.

### **§ 9 Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung**

§ 9 entspricht nicht dem Ziel der Selbstbestimmung, wenn Angehörige oder andere Dritte die Mitwirkungsrechte der Bewohner wahrnehmen sollen. Die Mitwirkung kann nur durch die betroffenen Menschen oder durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden.

Analog der zu § 8 geäußerten Bedenken stehen wir der Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin / eines Bewohnerfürsprechers durch die Aufsichtsbehörde kritisch gegenüber. Stattdessen sollte eine einvernehmliche Bestellung zwischen Behörde und Einrichtungsleitung in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Übernahme der Kosten der Tätigkeit der Vertretung, des Beirats oder des Bewohnerfürsprechers einschließlich der hinzugezogenen Vertrauenspersonen durch den Träger ist nur akzeptabel, wenn dies im Entgelt Berücksichtigung findet.

### **§ 12 Qualitätsberichte**

Wir stellen fest, dass die getrennte und unkoordinierte Veröffentlichung zweier Qualitätsberichte (Pflegekassen einerseits, Heimaufsicht andererseits) und die Verpflichtung zu deren Aushang in den Einrichtungen eine nicht hinzunehmende Bürokratiebelastung darstellt. Darüber hinaus ist die Erstellung zweier Berichte für SGB XI-Pflegeheime mit entsprechenden Kontroll- und Prüfmaßnahmen für den Verbraucher verwirrend. Für die SGB XII-Einrichtungen existieren bisher keine einheitlichen Standards für Qualitätsberichte.

### **§§ 15 – 17 (Qualitäts-)Anforderungen an Einrichtungen und Erprobungen neuer Versorgungskonzepte**

In § 15 werden zahlreiche Anforderungen an den Betrieb von Einrichtungen nach §§ 4 und 5 aufgelistet. Landesweit verbindliche Verfahrensweisen und Kriterien zur Prüfung der einzelnen Anforderungen existieren jedoch nicht. Um die notwendige Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit herzustellen, sollen entsprechende Kriterien in das Gesetz oder ggf. in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.

Die Auflage, die Erprobung neuer Versorgungskonzepte wissenschaftlich begleiten zu lassen (§ 17), setzt voraus, dass das Land die entstehenden Kosten übernimmt.

## **§§ 18 – 19 Anzeige- und Dokumentationspflichten**

Die in den §§ 18 und 19 aufgeführten Anzeige- und Dokumentationspflichten haben einen hohen Bürokratieaufwand zur Folge und stellen sogar eine weitere Mehrbelastung dar. Hierdurch wird das Ziel eines Bürokratieabbaus verfehlt.

## **§ 20 Allgemeine Bestimmungen über die Prüfung von Einrichtungen**

§ 20 (9) regelt, dass die zuständige Behörde externe bürgerschaftlich in der Einrichtung Engagierte im Rahmen der Prüfungen befragen und Erkenntnisse gewinnen kann. Für eine solche Regelung besteht angesichts des im Verwaltungsverfahren der Heimaufsicht geltenden Untersuchungsgrundsatzes keine Notwendigkeit.

Generell ist fragwürdig, dass hier Ehrenamtliche als verlängerter Arm der Heimaufsicht instrumentalisiert werden sollen.

## **§ 29 Arbeitsgemeinschaft**

Wir begrüßen § 29 Abs. 3, da wir dringenden Bedarf für eine bessere Abstimmung der Prüfverfahren von MDK und Heimaufsicht sehen.

## **§ 35 Durchführungsvorschriften**

Da die notwendigen Rechtsverordnungen und entsprechenden Verwaltungsvorschriften noch nicht vorliegen, ist eine Bewertung des Gesetzentwurfes erheblich erschwert. Für die Zielgenauigkeit der Verordnungen ist jedoch die Klarheit der Begriffe in den §§ 4-6 von entscheidender Bedeutung (s.o.).

Mainz, 19. Mai 2009